

Interpellation

0824 Kropf, Bern (JA!)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 26.11.2003

Geheime Bunker - geheime Konten: Was ist Sache?

Im Oktober 2003 machte die Weltwoche die Existenz eines geheimen Regierungsratsbunkers in Utzigen bekannt. Für den 1985 fertig gestellten Bunker wurden gemäss Medienangaben insgesamt 8 Millionen Franken Investitionsbeiträge bezahlt, wobei 4,5 Millionen Franken auf den Kanton entfielen.

Delikat ist die Geschichte in mehrerer Hinsicht. So ist es wenig verständlich, dass auch nach der Strategischen Aufgabenüberprüfung SAR weder der Finanzdirektor noch der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor über die Existenz des Bunkers und die jährlichen Unterhaltszahlungen informiert waren. Besonders pikant ist jedoch, dass der Regierungsratsbunker just zu einem Zeitpunkt erstellt und der Kredit am Parlament vorbeigeschleust wurde, als eigentlich besondere Sensibilität gegenüber Geheimkonten hätte herrschen müssen, nämlich rund um die Berner Finanzaffäre.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher Gesetzesgrundlage wurde der Regierungsratsbunker 1985 gebaut?
2. Unter welchen Umständen und unter welcher Verantwortung wurde der für den Bau des Bunkers notwendige Kredit am Grossen Rat und der Finanzkommission vorbeigeschleust?
3. Wie erklärt der Regierungsrat, dass im Rahmen der Arbeiten der Besonderen Untersuchungskommission (BUK) zur Finanzaffäre nicht auf die Existenz des Bunkers und dessen widerrechtliche Finanzierung hingewiesen wurde? In welchem Verhältnis zum BUK-Bericht von 1986 sieht der Regierungsrat den Bau und die Finanzierung des Regierungsratsbunkers in heutigem Licht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass ab 2004 keine Kantonsbeiträge mehr in den Bunker fliessen (weder Unterhaltsbeiträge noch Investitions- bzw. Rückbaubeiträge)? Wird sich der Regierungsrat beim Bund dafür stark machen, dass ein Rückbau bzw. eine Umnutzung des Bunkers auf Bundeskosten erfolgt?
5. Wie erklärt der Regierungsrat, dass die Unterhaltskosten für den Bunker die bisherigen Sparpakete und insbesondere die Strategische Aufgabenüberprüfung (SAR) unbeschadet überstehen konnten?
6. Kann der Regierungsrat garantieren, dass der Kanton an keinen weiteren, aus öffentlichen Steuergeldern finanzierten Geheimprojekten beteiligt ist?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in Zukunft jede Form von Geheimfinanzierung verhindert werden muss?

Antwort des Regierungsrates

Die Anlage wurde nicht nur für die Sicherstellung der kantonalen Führung in ausserordentlichen Lagen erstellt, sondern auch für die Bedürfnisse der militärischen Führungsinstanzen (Territoriale Truppen) realisiert. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um einen „Regierungsratsbunker“, sondern um eine kombinierte Führungsanlage. Gemäss Bundesgesetzgebung im Zivilschutz muss jede Gemeinde für die Führung in a.o. Lagen eine geschützte Zivilschutzanlage (Kommandoposten) erstellen. Demzufolge muss auch der Kanton über eine Führungsanlage verfügen um die geforderten Bedürfnisse abzudecken.

Die Grundlagen für die Realisierung von Zivilschutzbauten sind die „Technischen Weisungen des Bundes“ TWO77, die ebenfalls für den Bau von kombinierten Führungsanlagen der Kantone gelten. Konzept, Schutzzumfang, Schutzgrad, Ausbau und Komfort sind somit identisch. Für alle Zivilschutzanlagen und kombinierte Führungsanlagen gilt das Motto „einfach und robust“. Von Luxus kann keine Rede sein, verfügt doch ein Regierungsratsmitglied über eine Gesamtfläche von nur 11 m² für die Arbeitsverrichtung und das Schlafen!

Eine letzte und wichtige Bemerkung: Die kombinierte Führungsanlage bleibt auch nach der Veröffentlichung des Standortes durch die Medien eine geheime Anlage im Sinne der Anlagenschutzverordnung des Bundesrates vom 2. Mai 1990. Gestützt auf die Verordnung über den Schutz militärischer Informationen vom 1. Mai 1990 sind Informationen zu militärischen Anlagen wie Zweck, Autonomie, Standort, Infrastruktur etc. klassifiziert und dürfen nicht veröffentlicht werden.

Der Generalstab hat eine Strafanzeige gegen die „Weltwoche“ erstattet und ein Strafverfahren ist eröffnet worden.

Zu Frage 1

Die kombinierte Führungsanlage wurde auf Grund der Richtlinien des Bundesrates vom 26. März 1975 betreffend kombinierte Schutzbauten für Kantonsregierungen und Territorialstäbe der Armee gebaut.

Zu Frage 2

Solche kombinierte Führungsanlagen (Zusammenführung des zivilen Teils und des militärischen Teils) unterstehen der Geheimhaltungspflicht gemäss Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen vom 23. Juni 1950 sowie dem Bundesratsbeschluss über den Schutz militärischer Anlagen vom 28. Dezember 1950 wie auch den Weisungen des Generalstabschefs betreffend die Anwendung der Vorschriften über den Schutz militärischer Anlagen vom 12. Februar 1966.

Um die Auszahlung der zugesicherten Bundesbeiträge nicht zu gefährden, hatte der Kanton strenge Auflagen und Bedingungen in Sache Geheimhaltung zu erfüllen. Aus diesem Grund musste vom üblichen Instanzenweg für die Bewilligung des nötigen Kredites abgewichen werden.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat war sich über die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung der kombinierten Führungsanlage bewusst und beauftragte deshalb Prof. P. Saladin, Universität Bern, ein Rechtsgutachten betreffend Zuständigkeit zum Entscheid über den Bau dieser Anlage auszustellen.

Aus dem Rechtsgutachten können 3 Hauptaussagen zusammengefasst werden:

1. Eine gesetzliche Grundlage für den Bau der kombinierten Führungsanlage findet sich im übergeordneten eidgenössischen Recht.
2. Die Art dieser Ausgabe für den Kanton ist als „gebundene Ausgabe“ zu qualifizieren.
3. Aus dem Geheimhaltungsauftrag, wie er im eidgenössischen Recht formuliert wird, lässt sich eine Ermächtigung der Kantonsregierung entnehmen, selbständig über den Bau einer kombinierten Führungsanlage zu entscheiden.

Der Gutachter hat die Abwicklung des Geschäftes als korrekt beurteilt. Auch aus finanztechnischer Sicht sind keine Mängel ersichtlich.

Zu Frage 4

Der Bund verpflichtet die Kantone, die kombinierten Führungsanlagen auch zu unterhalten und die Betriebsbereitschaft sicherzustellen.

Das VBS führt dazu periodisch Inspektionen (ca. alle 2 J) durch, um den Zustand der Anlage zu überprüfen. Die letzte Betriebskontrolle wurde im Dez. 2003 durchgeführt.

Bis Ende 2003 beteiligte sich der Bund zu ca. 50 % am Gesamtaufwand und ab 1.1.2004 übernimmt der Bund gem. ZSV Art. 35, die Kosten zu 100 % in Form einer Pauschalentschädigung.

Die Anlage behält auch in Zukunft ihre Funktion und eine Umnutzung ist aus den erwähnten Gründen nicht möglich.

Zu Frage 5

Die Kantone sind verpflichtet, die bei der Wartung kombinierter Führungsanlagen gebotenen Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Aufwandmässig handelt es sich für den Kanton um eine marginale Angelegenheit (in den letzten 3 Jahren weniger als Fr. 7'000.-- jährlich für die Betriebs- Unterhalts- Werterhaltungs- und Versicherungskosten) und ab 2004 entsteht für den Kanton kein Aufwand mehr. Der Kanton Bern hat bewusst während der letzten Jahren auf Erneuerungen verzichtet und nur die absolut notwendigsten Unterhaltsarbeiten ausgeführt.

Zu Frage 6

Ausser der kombinierten Führungsanlage gibt es heute keine weiteren Anlagen, die der Geheimhaltungspflicht unterstellt sind.

Zu Frage 7

Es handelte sich nicht um eine Geheimfinanzierung, sondern um eine besondere Finanzierungsabwicklung unter der Geheimhaltungspflicht des Bundes. Abgesehen von diesem Fall wurde keine andere Anlage derart finanziert und in absehbarer Zukunft wird keine weitere Anlage unter solchen Umständen erstellt.

An den Grossen Rat